

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen
(Dienstleister und Klient werden hier sowohl einzeln als "Partei" als auch zusammen als "Parteien" bezeichnet)

obd.digital
Eva-Lessing-Str. 3
26160 Bad Zwischenahn

und

-Dienstleister-

-Klient-

Einleitung

Der Klient plant, den Dienstleister für verschiedene Beratungs- und Implementierungsdienstleistungen zu beauftragen, darunter in den Bereichen IT-Strategie, IT-Systeme, IT-Architektur, Prozesse und ERP. Zu diesem Zweck haben die Parteien vereinbart, dass jede Partei (als "Empfänger"), an die von der anderen Partei (als "Offenlegende Partei") vertrauliche Informationen (wie unten definiert) weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden, diese Informationen gemäß den folgenden Bedingungen vertraulich behandeln wird.

1. Definition vertraulicher Informationen

"Vertrauliche Informationen" umfassen alle Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kundendaten und solche, die die aktuelle oder geplante Geschäftstätigkeit, Strukturierungskonzepte, Vertragsdokumente, Dokumentationen, Strategien, Organisation, finanzielle Verhältnisse, Produkte und Dienstleistungen, technische und andere Verfahren sowie Geschäfts- und Kooperationspartner betreffen. Dazu gehören Informationen über Know-how, Erfindungen, Preisstrategien, das regulatorische Umfeld, IT-Systeme und -Architekturen sowie den Vertrieb, die im Rahmen der potenziellen Transaktion relevant sind. Auch Analysen, Kompilationen, Studien und Berichte, die auf oder zur Bewertung dieser Informationen basieren, sind eingeschlossen, sofern sie vertrauliche Daten erkennen lassen oder darauf hinweisen.

Ausnahmen von vertraulichen Informationen sind:

- Bereits öffentlich bekannte Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung;
- Nach der Offenlegung öffentlich gewordene Informationen, sofern nicht durch den Empfänger verursacht;
- Vom Empfänger rechtmäßig von Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen erhaltene Informationen;
- Dem Empfänger bereits bekannte oder unabhängig ermittelte Informationen;
- Informationen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen offengelegt werden müssen.

2. Verpflichtung zur Geheimhaltung

2.1 Der Empfänger muss die vertraulichen Informationen – und sofern nicht anders vereinbart – auch dieses Abkommen und die damit verbundenen potenziellen Transaktionen streng vertraulich behandeln.

2.2 Der Empfänger darf vertrauliche Informationen ausschließlich für den genehmigten Zweck verwenden, es sei denn, die offenlegende Partei hat zuvor schriftlich zugestimmt.

2.3 Der Empfänger darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern nur zugänglich machen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist und sie über die Geheimhaltungspflicht informiert wurden.

2.4 Vertrauliche Informationen dürfen professionellen Beratern zugänglich gemacht werden, sofern dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist und diese einer Schweigepflicht unterliegen.

2.5 Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei dürfen vertrauliche Informationen Dritten mitgeteilt werden.

3. Umgang mit vertraulichen Informationen

3.1 Diese Vereinbarung begründet keine Lizenz- oder Nutzungsrechte. Es wird keine Gewähr für die überlassenen vertraulichen Informationen übernommen.

3.2 Auf Anforderung der offenlegenden Partei muss der Empfänger alle vertraulichen Informationen zurückgeben oder löschen.

4. Geltungsdauer

Die Verpflichtungen gelten ab Unterzeichnung für zwei Jahre, jedoch ohne zeitliche Begrenzung für Informationen, die Kundendaten oder datenschutzrechtliche bzw. bankgeheimnisrelevante Inhalte betreffen.

5. Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Abkommen unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Oldenburg.

7. Keine weiteren Verpflichtungen

Diese Vereinbarung begründet keine weiteren Pflichten zur Fortsetzung von Verhandlungen oder zum Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es tritt eine Regelung in Kraft, die dem ursprünglichen Willen am nächsten kommt.

Ort: Oldenburg

Ort: Oldenburg

Datum: _____

Datum: _____

Dienstleister

Klient